

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzende des Sozialausschusses
Frau Rathje-Hoffmann, MdL
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5802

08.01.2026

Sitzung des Sozialausschusses am 04.12.2025 TOP 1

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anbei erhalten Sie das Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) an mein Haus vom 29. Juli 2024, welches von den Mitgliedern des Sozialausschusses erbeten wurde. Auf Wunsch des BMAS wurden die personenbezogenen Daten geschwärzt.

Für Rückfragen oder weiterführende Erläuterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung. Die Anlage kann gerne als öffentlicher Umdruck veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johannes Albig

Anlage

Schreiben des BMAS vom 29. Juli 2024

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung_SH.html



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
**Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein**
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel
Bundeserstattung-SGBXII@sozmi.landsh.de

-nur per E-Mail-

V b 4

bearbeitet von:

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2298

auftragsverwaltung-
sgbxii@bmas.bund.de

poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 29. Juli 2024

AZ: Vb4-50248/5

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: Entlastungsmaßnahmen der Hansestadt Lübeck

Ihr Schreiben vom 25. Juni 2024, Ihr Zeichen VIII 246 - 207222/2024

Sehr geehrte [REDACTED],

mit dem vorgenannten Schreiben vom 25. Juni 2024 haben Sie uns über bestehende Entlastungsmaßnahmen bei der Hansestadt Lübeck berichtet, die der Träger ohne Rücksprache mit dem Landesministerium mindestens seit dem Jahr 2022 angeordnet hat und die von Ihnen als zuständige Landesaufsicht im Zuge einer Stichprobenprüfung aufgedeckt und als rechtswidrig beanstandet wurden. Sie teilten uns mit, es sei Ihnen trotz ergriffener fachaufsichtlicher Maßnahmen bislang nicht gelungen, die beanstandete Verwaltungspraxis bei dem Träger zeitnah bzw. in einem angemessenen Zeitraum zu beenden. Vor dem Hintergrund der anhaltenden Dauer der Rechtsverstöße des Trägers und der noch unklaren Beendigung, sei der Träger landesintern seit Mai 2024 vom Erstattungsverfahren ausgeschlossen worden.

U-Bahn 2, 5, 6: Mohrenstraße / Unter den Linden
Bus 300: Mohrenstraße
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

Die Länder haben nach § 46a Absatz 4 Satz 1 SGB XII zu gewährleisten, dass es sich bei den zur Bundeserstattung gemeldeten Nettoausgaben um Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung handelt, die Ausgaben des zuständigen Trägers begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Aufgrund der besonderen Pflichtenbindung des Landes gegenüber dem Bund im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung haben Sie für eine ordnungsgemäße Verwaltung Sorge zu tragen. **Dementsprechend weisen wir Sie daraufhin, dass ein Abruf von Bundesmitteln für die Hansestadt Lübeck erst wieder erfolgen darf, nachdem sich das Land davon überzeugt hat, dass beim Träger ein rechtmäßiger Verwaltungsvollzug sichergestellt ist. Für vergangene Zeiträume, in denen die vom Land beanstandete Verwaltungspraxis bestand, kommt aus Sicht des Bundes ein Mittelabruf erst nach vollständiger Aufklärung etwaiger Rückerstattungsansprüche des Bundes in Betracht.**

Die von Ihnen geschilderte und beanstandete Verwaltungspraxis des Trägers legt nahe, dass bereits vor Ausschluss des Trägers vom Erstattungsverfahren ein Schaden beim Bund eingetreten ist. Für die Sachverhaltsaufklärung und die zwingend erforderliche Schadensermittlung bitten wir zunächst um Beantwortung der nachstehenden Fragen:

I. Sicherstellung der rechtmäßigen Leistungsbewilligung für die Zukunft

1. Wurde die im Schreiben vom 25. Juni 2024 erwähnte Weisung erlassen? Falls ja, bitten wir um Übersendung.
2. Welche anderen Aufsichtsmittel wurden bereits eingesetzt bzw. sind vorgesehen, um beim Träger den ordnungsgemäßen Verwaltungsvollzug wiederherzustellen?
3. Der Träger begründete seine Entlastungsverfügungen mit fehlendem Personal. Ist das Personal beim Träger wieder vollständig bzw. aufgestockt?
4. Wurden die Entlastungsverfügungen bereits zurückgenommen oder zu welchem Zeitpunkt ist dies nach Auskunft des Trägers der Fall?
5. Mit welchem Aufsichtsmittel beabsichtigt sich das Land von der Wiederherstellung einer rechtmäßigen Bewilligungspraxis beim Träger zu überzeugen?

II. Sachverhaltsaufklärung und Schadensermittlung für die Vergangenheit

1. Gab es bereits vor der Entlastungsverfügung vom 11. Mai 2022 Verwaltungsanweisungen beim Träger, die zu einer Bewilligung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen geführt haben?

2. Eine fehlerhafte, insbesondere nicht jährliche, Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse war bereits vom Bundesrechnungshof bei der Hansestadt Lübeck in seiner Prüfung im Jahr 2016 beanstandet worden. Wie wurde die Einhaltung der damaligen Zusage des Trägers, künftig eine jährliche Prüfung der Einkommens- und Vermögensprüfung vorzunehmen, durch das Land überprüft?
3. Wieviel leistungsberechtigte Personen liegen den bisherigen Mittelabrufen für die Hansestadt Lübeck in den Jahren 2022, 2023 und 2024 zu Grunde?
4. Wie beabsichtigt das Land die Schadensermittlung für die Jahre 2022, 2023 und 2024 vorzunehmen (z.B. Stichprobenprüfung und Hochrechnung oder Volllaktenprüfung?)
5. Ist die anliegende zusammenfassende Übersicht der vorgelegten Entlastungsverfügungen korrekt?
6. Das Land hat nach eigenen Angaben von den Entlastungsverfügungen durch die Stichprobenprüfung 2022 Kenntnis erlangt. Im zugehörigen Prüfbericht an das BMAS finden diese Feststellungen keine Erwähnung. Warum nicht?
7. Wurden für die bei dieser Stichprobenprüfung im Jahr 2022 konkret beanstandeten Fälle Bundesmittel abgerufen?
8. Wurde infolge der Entlastungsmaßnahme lediglich die volle Prüfung der jeweiligen Antragsvoraussetzungen ausgesetzt oder zudem auch die Einholung der erforderlichen Informationen bei der antragsstellenden Person unterlassen?

Die von Ihnen vorgelegten Informationen zeigen bereits, dass für die beanstandete Verwaltungspraxis keine individuellen Bearbeitungsfehler ursächlich waren, sondern diese vielmehr auf eine fehlerhafte Verwaltungsanweisung des Trägers zurückzuführen sind.

Diesbezüglich werden bereits jetzt Rückerstattungsansprüche dem Grunde nach geltend gemacht, soweit die laufenden Ermittlungen rechtswidrige Grundsicherungsbewilligungen durch die Hansestadt Lübeck ergeben, für die das Land Schleswig-Holstein im Erstattungsverfahren nach § 46a SGB XII unberechtigt Bundesmittel abgerufen hat.

Es wird um Stellungnahme und Beantwortung der vorgenannten Fragen bis zum

16. September 2024

gebeten.

Wie unter II.2. ausgeführt, war die fehlerhafte Verwaltungspraxis schon in 2016 bekannt. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass auch vor dem Erlass der Entlastungsverfügung vom 11. Mai 2022 eine Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen nicht im vorgeschriebenen Umfang erfolgt ist. Entsprechend werden wir zeitnah auf Sie mit dem Entwurf einer Verjährungsverzichtsvereinbarung zukommen, um mögliche Ansprüche des Bundes für die Zeit zwischen den Jahren 2016 und 2022 zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A solid black rectangular box used to redact a signature.